

2. Entwicklung Gewerbepark am Allgäu Airport GmbH & Co. KG (GAAP); Sachstand und Perspektiven
3. Informationen zur Unternehmensbefragung 2021 - Ergebnisse und Handlungsansätze
4. Qualitätsmonitoring Rad- und Wanderwegenetz im Unterallgäu
5. Sachstandsbericht „Glückswege im Allgäu“
6. Haushaltsplan 2022 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 14. Oktober 2021

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur LNG-Lagerung bzw.
LNG Betankungsanlage für LKWs auf dem Grundstück Fl.Nr. 620/11 der Gemarkung
Erkheim durch Shell Deutschland Oil GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer LNG (Liquefied Natural Gas, tiefkaltverflüssigtes Erdgas -162°C) Betankungsanlage für LKWs inkl. LNG-Lagerung von 29,9 t auf dem Grundstück Flur-Nr. 620/11 der Gemarkung Erkheim beantragt.

Die LNG (Liquefied Natural Gas, tiefkaltverflüssigtes Erdgas -162°C) - Tankstelle dient dem Befüllen eines Kundentanks mit LNG bei einer vordefinierten Temperatur (Sättigungsdruck). Die Anlage ist auf den vollautomatischen, personallosen 24-Stunden-Betrieb mit Fernüberwachung und -steuerung ausgelegt. Der vorliegende Antrag umfasst auch die Errichtung eines Tankdaches, Werbeanlagen und einer Schutzwand.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht, Naturschutz, Bodenschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 01.10.2021, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 1. Oktober 2021

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 8311

Satzung
der Sparkasse Schwaben-Bodensee

Vom 10. September 2021

Die Kreissparkasse Augsburg gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim mit der Kreissparkasse Augsburg vom 28. Juni 2021 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 30. April 2021 mit Zustimmung des Sparkassenzweckverband Landkreis Augsburg und Stadt Schwabmünchen gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025—1-I) die folgende Fassung:

§ 1

Name Geschäftsbezirk

(1) Die Sparkasse führt den Namen

„Sparkasse Schwaben-Bodensee“;

sie ist im Handelsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Register-Nr. HRA 13457 eingetragen.

(2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des Sparkassenzweckverbands „Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee“ mit den Landkreisen Augsburg, Unterallgäu und Lindau (Bodensee), der Stadt Memmingen sowie gemäß § 2 Abs. 2 SpkO der Stadt Augsburg.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

(1) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Augsburg, Memmingen, Lindau (Bodensee), Schwabmünchen und Mindelheim.

(2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schwaben-Bodensee, dem als Mitglieder der Landkreis Augsburg, der Landkreis Unterallgäu, die Stadt Memmingen, die Stadt Lindau (Bodensee), der Landkreis Lindau (Bodensee), die Stadt Schwabmünchen und die Stadt Mindelheim angehören.

(3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.

(3) ¹Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk. ²Die Geschäftsstellen können selbständig firmieren; die Firma einer Geschäftsstelle setzt sich zusammen aus dem Wort „Sparkasse“ und dem Namen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeteils und einem Zusatz, der die Zugehörigkeit zur Sparkasse Schwaben-Bodensee erkennen lässt.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 17 Mitgliedern, nämlich

- dem Verbandsversitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sechs stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
- sieben von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
- drei von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) ¹Der zentrale Dienstsitz ist in Memmingen. ²Eine Niederlassung mit Vorstandspräsenz besteht zudem in Augsburg; weitere Niederlassungen befinden sich in Lindau, Mindelheim und Schwabmünchen.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 15 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro abzurunden.

§ 6 Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.
- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7 Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8 Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.

(4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Sparkassenhauptstelle in Memmingen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.

(5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.

(2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.

(3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

(1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 V.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse werden das Amtsblatt der Stadt Memmingen, das Amtsblatt des Landkreises Augsburg, das Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu und das Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bestimmt.

(2) Satzungen macht die Sparkasse in ihrem Veröffentlichungsblatt (Absatz 1) bekannt.

(3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Niederlassungen der Sparkasse in Memmingen, St. Josefs-Kirchplatz 6, Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, in Lindau (Bodensee), Bregenzer Straße 33, in Mindelheim, Maximilianstraße 2 und in Schwabmünchen, Fuggerstraße 19, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. Dezember 2021 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen und früheren Bezeichnungen "Kreissparkasse Augsburg", „Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim“, „Sparkasse Memmingen-Mindelheim“ und „Stadt- und Kreissparkasse Lindau (Bodensee)“ führen.

(2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2026 endenden Amtszeit aus folgenden 23 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sieben weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- den neun Amtsträgern, die am 31. Dezember 2021 bei der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,
- den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2021 bei der Kreissparkasse Augsburg gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern bestellt sind,

²Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter und vierter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf der im Jahr 2026 beginnenden und im Jahr 2032 endenden Amtszeit aus 23 Mitgliedern zusammen,

- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
- den sieben weiteren stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende
- zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,

- fünf von der Regierung von Schwaben als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.

(4) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Zur Abschmelzung führendes Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern reduziert die Anzahl der Vorstandsmitglieder solange, bis die Gesamtzahl drei beträgt. ³Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder wird im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.

(5) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Kreissparkasse Augsburg vom 29. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 23 vom 22. Juni 2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2021 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 19 vom 12. Mai 2021), sowie die Satzung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim vom 6. Februar 2003 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 55, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 2/2003 S.5 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu S. 194, Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) Nr. 8/2005 S. 3 und Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen S. 83), außer Kraft.

Augsburg, den 10. September 2021
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Martin Sailer
Landrat
Vorsitzender des Verwaltungsrats

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 71.100 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 32.050 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 71.100 € festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres tatsächlich abgerechneten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 25.200 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Belastungsrechte nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung (Fellheim 54,5 %, Pleß 45,5 %).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 10.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fellheim, 11. Oktober 2021
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Schaupp
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 163.950 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 43.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf 163.950 € und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Die Investitionsumlage beträgt 36.900 € und wird als Abschlagszahlung im Verhältnis 50 : 50 umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 10.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Niederrieden, 11. Oktober 2021
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

Alex Eder
Landrat